

Hausordnung Sportpark am Rehwinkel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Sportgelände des TSV Heimenkirch „Sportpark am Rehwinkel“ und gilt für das gesamte Sportgelände. Der „Sportpark am Rehwinkel“ umfasst die Tennisanlage, die Eisstockbahn sowie der Natur- und Kunstrasenplatz inkl. aller Vereinsheime und Geräteschuppen, Vorplätze sowohl als auch Rasen- und Verbindungsflächen, die Parkplätze sowie die Verbindungsstraße.

Ziel der Hausordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
3. den Sportbetrieb vor Störungen durch Lärm, Verhalten oder sonstige Belästigungen zu schützen.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte, spätestens jedoch mit dem Zutritt zum Sportgelände, die Regelungen dieser Hausordnung als verbindlich an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

§ 3 Widmung

Das Sportgelände dient vornehmlich der Austragung der Sportarten Fußball, Tennis und Eisstockschießen. Sportliche Veranstaltungen werden durch den TSV Heimenkirch ausgerichtet. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden, sofern diese vorab durch den TSV Heimenkirch genehmigt wurden. Der TSV Heimenkirch erteilt auf vorherige schriftliche Anfrage nach Prüfung eine Einzelgenehmigung für andere oder externe Veranstaltungen. Der Zutritt für andere Vereine oder Hobbygruppen ist nur nach vorheriger Absprache und Vereinbarung mit dem TSV Heimenkirch gestattet.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht wird unabhängig von Sportveranstaltungen von autorisierten Vertretern des TSV Heimenkirch sowie gegebenenfalls von der Polizei und Mitarbeitern von Ordnungsdiensten ausgeübt und umfasst die Durchsetzung der Hausordnung sowie das Verbot von Handlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf stören. Die autorisierten Personen sind berechtigt, Besuchern gemäß der Hausordnung Weisungen zu erteilen.

§ 5 Aufenthalt

1. Auf dem Sportgelände dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Weise nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Sportgeländes auf Verlangen gegenüber den Vereinsvertretern oder gegebenenfalls dem Sicherheitsdienst oder der Polizei vorzuzeigen.
2. Für den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts. Dies wird durch autorisierte Vertreter des TSV

Heimenkirch sowie gegebenenfalls von der Polizei und Mitarbeitern von Ordnungsdiensten ausgeübt.

§ 6 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Sportgeländes verpflichtet, seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Sportgelände verweigert bzw. vom Sportgelände verwiesen.
3. Der TSV Heimenkirch steht für eine weltoffene, tolerante Sportkultur und spricht sich ausdrücklich gegen jegliche Diskriminierung aus. Daher können Personen, die in ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen oder des Geländes verwiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 7 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
3. Auf den gesamten Spielflächen sind Feuer, Rauchen sowie Essen und Trinken verboten. Rauchen sowie Essen und Trinken ist nur auf den gekennzeichneten Stellen erlaubt.
4. Müll ist in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen. Die Entsorgung größerer Müllmengen, Haushaltsmüll, Restmüll oder ähnlichem ist strengstens verboten. Der Verursacher ist für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung außerhalb des Sportgeländes verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige.
5. Auf dem gesamten Sportgelände besteht Leinenpflicht. Tiere dürfen die Spielflächen nicht betreten. Kotbeutel dürfen nicht in den auf dem Sportgelände vorhandenen Mülleimern entsorgt werden.
6. Das Fotografieren oder Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist untersagt.

§ 8 Verbote

1. Den Zuschauern ist das Mitführen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Sportpark gestört oder gefährdet werden könnte, verboten. Beispiele hierfür sind große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Glasflaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art. Die Ordner und Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.
2. Folgende Verhaltensweisen sind nicht gestattet bzw. sind verboten:

3. Jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens (siehe § 6 Absatz 3).
4. Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder übersteigen.
5. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.
6. Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
7. Feuer zu machen oder Feuerwerkskörper, Pyrotechnik etc. abzubrennen oder abzuschießen; dies stellt eine Straftat dar.
8. Der Zutritt oder Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
9. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Unrat oder Müll, zu verunreinigen.
10. Ohne Erlaubnis des TSV Heimenkirch Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
11. Mit Fahrzeugen aller Art (Fahrrad, Roller, Auto u.a.) das Sportgelände zu befahren. Ausnahmen hiervon sind die Parkplätze und die Verbindungsstraße.
12. Das Verwenden von Geräten, die den Spielbetrieb stören könnten.
13. Das Abspielen von lauter oder störenden Musik.
14. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken sowie das Weitergeben von alkoholischen Getränken an Minderjährige.
15. Das Mitbringen von Drogen oder Betäubungsmitteln jeglicher Art.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung.
3. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, übernimmt der Verein keine Haftung.
4. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem TSV Heimenkirch über die Geschäftsstelle zu melden. Eine Meldung resultiert nicht in der Übernahme der Haftung durch den Verein, sondern dient der Dokumentation.

§ 10 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen im Sinne des § 8 begehen, wird ein Hausverbot im Sinne eines Zutrittsverbots für das gesamte Sportgelände „Sportpark am Rehwinkel“ ausgesprochen.
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall beim Fußballverband und in schwerwiegenden Fällen bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.

§ 11 Hinweis zur Videoüberwachung

Das Vereinsgelände wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die aufgezeichneten Videodaten werden ausschließlich im Falle eines dringenden und berechtigten Anlasses durch die Vorstandschaft eingesehen. Solche Anlässe können beispielsweise Vandalismus, Einbruch, widerrechtlicher Zutritt, Diebstahl oder andere sicherheitsrelevante Vorfälle sein. Während des Spielbetriebs werden Videoaufnahmen für die spätere Spielanalyse gemacht.

Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des TSV Heimenkirch. Eine Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte findet nur statt, wenn dies gesetzlich erforderlich oder zur Strafverfolgung notwendig ist.

Mit dem Betreten des Vereinsgeländes erklären sich Besucher und Mitglieder mit dieser Regelung einverstanden und stimmen deren Einhaltung zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die durch die vorliegende Hausordnung nicht geregelt sind, sind die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Fußball-Bundes sowie die Handlungsempfehlungen des württembergischen Fußballverbandes und ggf. die Betriebsstättenverordnung der Gemeinde Heimenkirch analog anzuwenden.

Der Vorstand

TSV Heimenkirch 1921 e.V.